

Kreiswahl am 13. September 2026; Festlegung der Zahl und der Abgrenzung der Wahlbereiche für den Landkreis Northeim (Wahlgebiet)

<i>Organisationseinheit:</i> Kreistagsbüro und Öffentlichkeitsarbeit <i>Sachbearbeitung:</i> Ellen Eickemeyer	<i>Datum</i> 01.12.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kreisausschuss (Vorbereitung)	08.12.2025	N
Kreistag (Entscheidung)	12.12.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

„Für die Kreiswahl am 13. September 2026 wird das Wahlgebiet des Landkreises Northeim in Wahlbereiche wie folgt eingeteilt:

- I.
- II.
- III.
- IV.
-
-“

Finanzielle Auswirkungen:

Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

Nein
Ja

Ja, in der Drs. erläutert
Nein, in der Drs. erläutert

Anlage/n

1	Einwohnerzahlen
2	Modellrechnungen
3	Übersichtskarte Landkreis Northeim

Sachverhalt:

Die Niedersächsische Landesregierung hat festgelegt, dass die allgemeinen Neuwahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen in Niedersachsen am 13. September 2026 (allgemeiner Kommunalwahltag) stattfinden werden.

Gemäß § 7 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) ist das Wahlgebiet (Landkreis Northeim) in mehrere Wahlbereiche einzuteilen. Die Anzahl und die Abgrenzung der Wahlbereiche bestimmt der Kreistag.

Die mögliche Anzahl der Wahlbereiche ergibt sich aus der Zahl der gemäß § 46 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) zu wählenden Kreistagsabgeordneten. Maßgebend hierfür sind die vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik (LSN) zum Stichtag 30. Juni 2025 veröffentlichten Bevölkerungszahlen. Der Landkreis Northeim hatte zu diesem Stichtag 125.136 Einwohnerinnen und Einwohner. Gemäß § 46 Abs. 2 NKomVG sind somit für die Wahlperiode 2026/2031 insgesamt **50** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

Gemäß § 7 Abs. 4 NKWG ist das Wahlgebiet bei einer Zahl von 50 zu wählenden Abgeordneten in mindestens **vier** und höchstens **acht** Wahlbereiche zu gliedern. Nach § 7 Abs. 6 NKWG sind bei der Abgrenzung der Wahlbereiche die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlbereiche soll nicht mehr als 25 Prozent nach oben oder unten betragen. Bei der Abgrenzung der Wahlbereiche sollen möglichst die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden.

Den örtlichen Verhältnissen wird insbesondere dann Rechnung getragen, wenn räumliche Zusammenhänge im Sinne räumlicher Einheiten oder Siedlungszusammenhängen gewahrt werden. Deshalb sollen bei Kreiswahlen möglichst die Grenzen der Gemeinden eingehalten werden.

Die Abweichung von den durchschnittlichen Bevölkerungszahlen ist restriktiv auszulegen, da größere Abweichungen die Erfolgsaussichten der Bewerber*innen beeinflussen können. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.10.2008 (8 C 1.08) muss die Einteilung eines Wahlgebietes zur Wahrung des Grundsatzes der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerberinnen zu möglichst gleich großen Wahlbereichen führen.

Auch das OVG Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 14.11.2019 (12 B 39.18) betont, dass den Grundsätzen der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit besonderes Gewicht zukommt und Abweichungen nur durch verfassungslegitime Gründe gerechtfertigt werden dürfen. Örtliche Verhältnisse und räumliche Zusammenhänge können in die Abwägung einbezogen werden, dürfen diese Grundsätze aber nicht ohne zusätzliche Rechtfertigung verdrängen.

Weiter „darf die in § 7 Abs. 6 NKWG normierte Abweichungsklausel von 25 % nach oben oder nach unten nicht in pauschalisierender, die Verwaltungspraxis ohne Weiteres erleichternder Weise angewandt werden, wenn sie zu deutlichen Eingriffen in den Grundsatz der Wahlgleichheit führt“.

Die Landeswahlleitung ergänzte hierzu in einem zum allgemeinen Kommunalwahltag ergangenen Schnellbrief, dass im Hinblick auf das zur Einteilung der Landtagswahlkreise ergangene Urteil des Niedersächsische Staatsgerichtshofs vom 16. Dezember 2024 (StGH 5/23), das die besondere Bedeutung annähernd gleich großer räumlicher Wahleinheiten für die Gewährleistung der Wahlgleichheit betone, empfohlen werde, die in den o. a. Urteilen genannten Kriterien bei der Planung der Einteilung der Wahlbereiche ggf. noch sorgfältiger zu beachten, als bei vorangegangenen Kommunalwahlen. Es spreche insoweit einiges dafür, sich bei der anstehenden Wahlbereichseinteilung an der vom Staatsgerichtshof für die Persönlichkeitswahl bei der Wahl des Landtages im Hinblick auf die Wahlrechtsgleichheit getroffenen Präzisierungen auch ohne entsprechende kommunalwahlrechtliche Gesetzesänderung zu orientieren und insoweit **Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 % zu vermeiden.**

Es ergeben sich insbesondere folgende Punkte, die bei der Einteilung der Wahlbereiche zu berücksichtigen sind:

1. Die Wahlbereiche sollten, zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Wahlbewerber*innen, eine möglichst gleiche Anzahl an Einwohner*innen haben.
2. Legitime Abweichungen können sich aus den örtlichen Gegebenheiten ergeben. Örtliche Verhältnisse sowie der räumliche Zusammenhang können zwar als Kriterien in den Gewichtungsvorgang aufgenommen werden, sie können aber nicht generell und ohne zusätzliche Rechtfertigung, den Grundsatz der Wahlgleichheit überspielen.
3. Die 25 %-Klausel als „Soll-Vorschrift“ darf nur bei Vorliegen eines verfassungslegitimen zwingenden Grundes erreicht werden und darf auch nur unter Berücksichtigung ganz erheblicher zwingender Gründe ausnahmsweise überschritten werden. Aufgrund aktueller Rechtsprechungen sollten bereits Abweichungswerte zwischen den Wahlbereichen von mehr als 15 % vermieden werden.
4. Die tragenden Erwägungen für den Zuschnitt der Wahlbereiche sind darzustellen und insbesondere bei unterschiedlich großen Wahlbereichen die Gründe hierfür zu gewichten sowie transparent und nachvollziehbar für die Wahlberechtigten zu erläutern.

Die vom Kreistag vorgenommene Wahlbereichseinteilung ist der Kommunalaufsichtsbehörde (Nieders. Ministerium für Inneres und Sport) mitzuteilen.

Soweit sich aus einer aufsichtsrechtlichen Entscheidung Änderungen an der Wahlbereichseinteilung ergeben sollten, wären die weiteren Schritte des Wahlverfahrens an die geänderten Grundlagen anzupassen.

Darüber hinaus kann die Wahlbereichseinteilung im Rahmen der kommunalen Wahlprüfung durch den Kreistag und – nach dessen Entscheidung – im Wege der verwaltungsgerichtlichen Wahlprüfung überprüft werden. Mögliche Rechtsfolgen ergeben sich aus dem jeweiligen Entscheidungsergebnis.

Eine Abweichung von den „Soll-Vorschriften“ kann insbesondere nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn eine Einteilung des Wahlgebiets unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben nicht anders möglich ist.

Unabhängig von der wahlrechtlichen Betrachtung ist die Trennung einer Gemeinde dahingehend organisatorisch kritisch zu hinterfragen, dass diese trotz aller Sorgfalt das Risiko von Fehlern bei der Wahldurchführung birgt.

Aus wahlrechtlicher Sicht erfüllt diejenige Variante, die eine Abweichung von maximal +/- 15 % vom Bevölkerungsdurchschnitt der Wahlbereiche einhält und zugleich Gemeindegrenzen sowie geografische Zusammenhänge wahrt, die gesetzlichen Anforderungen in besonderem Maße (Variante 1).

Zur Veranschaulichung sind der Drucksache verschiedene Modellrechnungen beigefügt, die jedoch in stärkerem Maße von den dargestellten wahlrechtlichen Kriterien abweichen und damit einen erhöhten rechtlichen Begründungsbedarf auslösen.

Klinkert-Kittel
Landrätin

**Einwohnerzahl der Städte und Gemeinden
im Landkreis Northeim**

	lt. Landesamt für Statistik Niedersachsen mit Stand vom 30.06.2025	Zahlen für Teilung der Städte Northeim und Einbeck
Bad Gandersheim	8.924	
Bodenfelde	2.901	
Dassel	9.042	
Einbeck	29.620	
Hardegsen	7.226	
Kalefeld	5.691	
Katlenburg-Lindau	6.768	
Moringen	6.518	
Nörten-Hardenberg	7.687	
Northeim	27.262	
Uslar	13.497	
Einbeck III (ehem. Kreiensen)		5.995
Northeim I (Süd)		14.777
Northeim II (Nord)		15.035
Einbeck I (Süd)		12.558
Einbeck II (Nord)		11.986
	125.136	

